



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
W i e n I

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	53-GE/9 JB
Datum:	1. OKT. 1986
Verteilt	1.10.86 Jc

Sachbearbeiter/Klappe  
 Dr. Küllinger / 6652

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,  
 Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl  
 16.780/06-I/6/86

(0 22 2) 75 00 DW

Datum  
 1986 09 17

Betreff  
 42.Novelle zum ASVG;  
 Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13.Mai 1976, Zl.600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho.Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (42.Novelle zum ASVG), zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:  
 i.V. Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Deubner*

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



# REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

im Hause

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Küllinger / 6652

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,  
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

20.042/9-1a/1986  
20.042/15-1a/1986

16.780/06-I/6/86

1986 09 17

Betreff

42.Novelle zum ASVG;  
Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die do.Schreiben vom 27.Juli 1986 und vom 14.August 1986 beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf einer 42.Novelle zum ASVG wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 176 Abs.1 Z.5:

Um einem dringenden Bedürfnis der Praxis zu entsprechen, soll nunmehr der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auf Teilnehmer an Meister-, Befähigungs- und Konzessionsprüfungen ausgedehnt werden. Der Entwurf enthält allerdings eine Einschränkung auf jene Prüfungen, deren Ablegung in der Gewerbeordnung 1973 vorgesehen ist.

Meisterprüfungen werden auch im Rahmen der land-und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung abgelegt und zwar sowohl von selbständig als auch von unselbständig erwerbstätigen Personen. Für diesen Teilnehmerkreis besteht das gleiche Schutzbedürfnis. Aus diesem Grund sollte die in Aussicht

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

genommene Regelung über den Unfallversicherungsschutz auf Teilnehmer an Meisterprüfungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft erweitert werden.

Dem do. Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen der obigen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Kühner*